

# Anforderungsprofil für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

## Für die Lehrbetriebe der Grundbildungen

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit (EFZ)
- Assistent/Assistentin Gesundheit und Soziales (EBA)

### Aufgaben / Auftrag gemäss Bildungsgrundlagen

- Planen und durchführen der praktischen Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb.
- Lernende zu zuverlässigem und verantwortungsbewusstem Handeln ausbilden und im Sinne einer ganzheitlichen Pflege die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen (Handlungskompetenz) aufbauend trainieren.
- Mitwirkung zur Förderung der Lernortkooperation mit Schulen und ÜK-Zentrum. Zusammenarbeit mit Berufsbildungsverantwortlichen und/oder weiteren Berufsbildnern/innen.

### Aufwand

- 10% Betreuungszeit pro Lernende/r (Empfehlung der Oda Gesundheit beider Basel; basierend auf Ergebnissen der schweiz. Studien zu Kosten-Nutzen der betrieblichen Ausbildung).

Berufliche Funktion	
Funktion/Stellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ</li> <li>▪ oder Abschluss eines Berufes mit einer gleichwertigen Qualifikation* mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der FaGe</li> <li>▪ oder Abschluss der höheren Berufsbildung mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau/des Fachmanns Gesundheit EFZ</li> </ul> <p>*Gleichwertige Qualifikation: siehe Anhang auf Seite 3</p>
<u>Grundvoraussetzung</u> Pädagogische Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kursausweis als Berufsbildner/in: 40 Kursstunden bzw. 100 Lernstunden.</li> </ul> <p>(gesetzliche Vorgabe: Berufsbildungsgesetz BBG, Art 45)</p>
<u>Fakultative</u> weiterführende pädagogische Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ SVEB 1</li> <li>▪ oder eidg. Fachausweis Ausbildner/in</li> <li>▪ oder Erwachsenenbildner/in HF etc.</li> </ul>

<b>Branchenkenntnisse</b>	
Branche/Erfahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mindestens 2 Jahren berufliche Praxis im Lehrgebiet (gesetzliche Vorgabe: Berufsbildungsverordnungen FaGe und AGS Art. 10)</li> </ul>
<b>Grundkenntnisse – Kompetenzen</b>	
Fachwissen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gute bis sehr gute Pflegefachkenntnisse: Begründet das eigene Handeln situationsorientiert</li> <li>▪ Setzt das eigene Fachwissen prozessorientiert ein, setzt sich dafür ein, das Wissen à jour zu halten und weiter auszubauen</li> <li>▪ Kennt die Qualitätsstandards des Betriebes und setzt diese im Arbeitsalltag um</li> <li>▪ Bereitschaft, IT-Hilfsmittel zu nutzen (Bildungsplanung, Kompetenznachweise etc.)</li> </ul>
Methodik- und Beratungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fähigkeit, Lernaufgaben zu planen, zu formulieren und deren Ausführung/Ergebnisse zu prüfen, zu benoten sowie ggf. Massnahmen zu formulieren in Absprache mit der Berufsbildungsverantwortlichen</li> <li>▪ Fähigkeit, Lernergebnisse zusammen mit Lernenden zu reflektieren</li> <li>▪ Fähigkeit, Lernende zu beraten und zu begleiten, um die vorgegebenen Handlungskompetenzen (Wissen, Fähigkeiten/Fertigkeiten, Haltungen) zu erreichen</li> <li>▪ Fähigkeit mit versch. Menschen / Kulturen zusammen zu arbeiten</li> <li>▪ Freude und Interesse an der Arbeit mit jungen Menschen (Adoleszenz)</li> </ul>
<b>Persönlichkeitsmerkmale</b>	
Rollenverständnis / Rollenklarheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Respektiert die Rollen und Aufgaben der Bildungspartner/innen (Schule, ÜK, Betrieb, kantonale Lehraufsicht)</li> <li>▪ Führt die delegierten Aufgaben der Bildungsverantwortlichen aus (BBV: Führungsverantwortliche Bildungsprozesse)</li> <li>▪ Übernimmt Handlungsverantwortung für die Lernprozessgestaltung und deren Kontrolle</li> <li>▪ Übernimmt eine Vorbildfunktion als «vorgesetzte Fachkraft» der Lernenden</li> <li>▪ Vertrauensvolle Persönlichkeit, Verschwiegenheit</li> </ul>
Kooperationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitet mit der Schule und dem ÜK-Zentrum zusammen</li> <li>▪ Berücksichtigt die formulierten Leitgedanken von Schule und Praxis zu Verhalten und Umgang mit Konflikten und Störungen</li> <li>▪ Erarbeitet Lösungen (mit anderen) oder trägt zur Lösungsfindung bei unter Berücksichtigung der Leitgedanken im Konzept «Drei Lernorte – ein Ziel»</li> </ul>
Kommunikationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommuniziert wertschätzend und ist sich der Wirkung bewusst</li> <li>▪ Informiert Berufsbildungsverantwortliche und weitere am Lernprozess beteiligte Personen über das Wesentliche</li> <li>▪ Spricht und schreibt in einer verständlichen Sprache und kann Entscheide begründen</li> </ul>

**Anhang: Fachpersonen**

Übersichtsliste zu Fachpersonen, die Aufgaben der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners (BB) ausführen können (Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Grundlage für FaGE: Bildungsverordnung FaGe 2019, Artikel 10, Artikel 11

Grundlage für AGS: Bildungsverordnung AGS, Artikel 10, Artikel 11

<b>Berufsperson</b> mit 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet der Lernenden	<b>FaGe</b> Grundbildung 3 Jahre	<b>AGS</b> Grundbildung 2 Jahre
Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ Fachangestellte/Fachangestellter Gesundheit	✓	✓
Pflegefachfrau/-mann HF oder FH	✓	✓
Pflegefachperson mit SRK Diplom (DNI, DNII, oder Vorgängerausbildungen wie AKP, PSYKP, KWS etc)	✓	✓
Ausländische Pflegeausbildungen (mit SRK-Anerkennung)	✓	✓
<b>Berufsperson</b> mit 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet der Lernenden und notwendigen Berufskennnissen der Kompetenzen FaGe oder AGS	<b>FaGe</b> Grundbildung 3 Jahre	<b>AGS</b> Grundbildung 2 Jahre
FASRK Pflegerin/Pfleger (2 jährige prakt. Krankenpflege)	✓	✓
Fachperson Betreuung EFZ, Bereich Langzeitpflege	✓ *	✓
Fachperson Betreuung EFZ, Bereich Behinderte	✓ *	✓
Betagtenbetreuer/Betagtenbetreuerin (kantonale Fähigkeitsausweise)	✓ *	✓
Hauspflegerin EFZ	✓ *	✓
Altenpfleger/-in (3 jährige Ausbildung mit staatl. Anerkennung D und A)	✓ *	✓
Ausländische Pflegeausbildungen mit Abschluss (mind. 2 jährig, ohne SRK-Anerkennung)	✓ *	✓
* <u>Darf als Fachkraft Bildungsaufgaben in ihrem Bereich übernehmen, Bildungsverantwortliche BBV trägt Hauptverantwortung.</u>		
<b>Berufsperson</b> die Funktion Berufsbildnerin/Berufsbildner <b>nicht</b> übernehmen kann	<b>FaGe</b> Grundbildung 3 Jahre	<b>AGS</b> Grundbildung 2 Jahre
Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA * Darf <u>als Fachkraft</u> punktuell <u>delegierte Aufgaben übernehmen</u> (Lernende anleiten, begleiten). Prozessverantwortung hat BB.	X	X*
Pflegeassistent/Pflegeassistentin SRK * Darf <u>als Fachkraft</u> punktuell <u>delegierte Aufgaben übernehmen</u> (Lernende anleiten, begleiten). Prozessverantwortung hat BB.	X	X*
Pflegehelfer/Pflegehelferinnen mit oder ohne SRK Kurs	X	X